

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

(Nachstehende Hinweise gelten entsprechend für ehrenamtliche Vormünder von Minderjährigen.)

Sie wurden vom Betreuungsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin/zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt.

Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen Ihnen die jeweiligen Amtsgerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer wegen Personen-, Sach- und Vermögensschaden geltend gemacht werden und privatrechtlichen Inhalts sind.

Es sind folgende Deckungssummen vereinbart:

1.000.000,-- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
50.000,-- € für Vermögensschäden.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche einer betreuten Person, die Ihr Angehöriger ist oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuerin oder Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.
4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden. Ebenso werden Ihnen von den Mitarbeitern der Versicherungskammer Bayern unter der Telefon-Nr. 089/2160 - 3010 konkrete Fragen zum Versicherungsschutz beantwortet.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
 - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
 - Schäden, die Ihnen selbst entstehen
 - Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z.B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens Organisationstätigkeit)
 - Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.
 - Forderungen, die gegen Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gemacht werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämienrelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z.B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen. Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer/in, Besitzer/in, Halter/in oder Führer/in eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für die betreute Person nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass sie/er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein werde).

Sollte die betreute Person oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, binnen einer Woche der Versicherungskammer Bayern schriftlich anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an:

Versicherungskammer Bayern
Schadenabteilung
H 501720
80530 München

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit die betreute Person nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1879 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,312 € zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen der betreuten Person Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz sowohl bei der Versicherungskammer Bayern (unter der Telefon-Nr. 089/2160 - 6548) oder bei einem anderen Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen.